



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

# **Bundesstatistikverordnung (BStatV)**

## **Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse**

**Bern, 2024**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>3</b>
1.1	Handlungsbedarf und Ziele.....	3
1.2	Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik und Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes.....	3
<b>2</b>	<b>Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Stellungnahmen der Kantone</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Stellungnahmen der in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Stellungnahmen der weiteren Kreise</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>11</b>
6.1	Kantone / Cantons / Cantoni.....	11
6.2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale .....	13
6.3	Weitere interessierte Kreise.....	13

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Am 25. November 2020 hat der Bundesrat das Bundesamt für Statistik (BFS) beauftragt, eine Teilrevision der Statistikerhebungsverordnung vorzunehmen, um die Mehrfachnutzung von Daten im Rahmen der Bundesstatistik rechtlich zu verankern, sowie die Rollen und Aufgaben für ihre Umsetzung mit einer Teilrevision der Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik festzulegen.

Am 27. September 2019 hatte der Bundesrat das BFS bereits damit beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung (DTI) der Bundeskanzlei (BK) und weiteren departementsübergreifenden Koordinationsgremien die für die Standardisierung und Harmonisierung der Daten nötigen Instrumente (Metadaten-System, Datenkatalog) zu entwickeln und auszuarbeiten. Am 10. Dezember 2021 präzisierte der Bundesrat die Aufgabenteilung zwischen dem BFS und der DTI der BK.

Ebenfalls am 27. September 2019 trug der Bundesrat dem BFS auf, die Prozesse, Rollen und Verantwortlichkeiten zur Führung und Steuerung der Interoperabilitätsplattform zu definieren. Da diese Aufgaben eng mit der Datenharmonisierung im Statistikbereich verknüpft sind, waren sie ursprünglich ebenfalls in dieser Verordnung vorgesehen. Angesichts der Ergebnisse der Ämterkonsultation wurden die entsprechenden Bestimmungen in die neue Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAV; SR 172.019.1), die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, integriert.

### 1.2 Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik und Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes

Die Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik (SR 431.011) und die Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (SR 431.012.1) werden aufgehoben und durch die neue Verordnung über die Bundesstatistik (Bundesstatistikverordnung, BStatV) ersetzt. Diese gibt einen Gesamtüberblick über den Prozess der Datenbearbeitung für nicht-personenbezogene Zwecke sowie die Organisation des Schweizer Statistiksystems. Die Tätigkeiten des Bundesamtes für Statistik (BFS) und der öffentlichen Statistikstellen (Bund, Kantone, Gemeinden) werden in einem einzigen Text zusammengefasst, wodurch die Bevölkerung besser informiert wird.

Die Zusammenführung in einer einzigen Verordnung erhöht die Transparenz der Datenbeschaffung und -bearbeitung sowie der Struktur des Bundesstatistiksystems. Die Vorschrift von Artikel 1 Buchstabe c des Bundesstatistikgesetzes (BstatG; SR 431.01), die Bundesstatistik gut zu organisieren, erhält dadurch mehr Gewicht. Die neue Verordnung soll zudem eine moderne gesetzliche Grundlage bieten, die die Koordination zwischen den Parteien sicherstellt und die Rollen des BFS – als zentrales Organ – und der übrigen Partner im Statistiksystem des Bundes definiert.

Zudem vermittelt die neue Verordnung eine Gesamtsicht der Tätigkeiten des BFS. Dies ist insofern relevant, als das BFS namentlich im Bereich der Datenwissenschaft und der künstlichen Intelligenz neue Leistungen anbietet. Diese Leistungen sind in Artikel 10 der Organisationsverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (OV-EDI; SR 172.212.1) beschrieben.

## 2 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Liste der Kantone, politischen Parteien, Dachverbände sowie weiterer interessierter Kreise, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, befindet sich im Anhang. Die Stellungnahmen, auch die von Privatpersonen, sind hier veröffentlicht:

[https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/43/cons\\_1](https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/43/cons_1)

### 3 Stellungnahmen der Kantone

Die grosse Mehrheit der Kantone begrüsst die neue Verordnung insgesamt. AG, BS, BL, LU, SG, SH, TI, UR, VD, VS und ZG schätzen die Transparenz und Klarheit. BE, BL, GE, LU, TI und VS äussern sich positiv zur Verankerung der Charta. BS, BL, NW, OW, SZ, TG und ZG begrüssen das Once-Only-Prinzip und die Mehrfachnutzung von Daten, mit denen der Aufwand der befragten Unternehmen und Personen reduziert werden kann. BE, NW, SG, SH und ZH unterstützen die Steuerdatenerhebung der natürlichen Personen, da sie viel Potenzial für nationale Statistiken zur wirtschaftlichen Situation der Bevölkerung birgt. LU und NW begrüssen die Standardisierungsbemühungen und die Interoperabilität. LU, SO, SZ und ZG befürworten, dass die *Open Government Data* berücksichtigt und genau definiert werden.

BE begrüsst zudem den Umgang mit künstlicher Intelligenz. BL spricht sich für die zentrale Übersicht über die vorhandenen Daten, das strukturierte und harmonisierte Format der Daten und die Steckbriefe aus. GE äussert sich zufrieden über die Lockerung der EDI-Verordnung in Bezug auf Verknüpfungen. BS heisst die Klärung der Rolle der Statistikproduzenten gut. LU schliesst sich dieser Meinung an und befürwortet darüber hinaus die Definition der Prozesse und Verantwortlichkeiten. Ebenfalls geschätzt wird die Fusion bestimmter Erhebungen und/oder Befragungen und die Zusammenarbeit des Bundes mit den kantonalen und kommunalen Statistikstellen. SZ begrüsst, dass den kantonalen und kommunalen Statistikstellen auch Rechte eingeräumt werden. TI befürwortet die Einführung kohärenter Bestimmungen für die Datenbewirtschaftung. VS findet es sinnvoll, dass die Verknüpfungsbedingungen gelockert werden. ZH schliesslich begrüsst die Verbesserung der Datenqualität, die Datenharmonisierung und die Möglichkeit, Daten zwecks Erstellung von Standardprodukten zu verknüpfen.

#### Stellungnahmen zur Verordnung

AG, NE, SO, VD, VS, ZG und ZH würden es begrüssen, wenn die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden als Partner anerkannt und als solche ausdrücklich definiert würden. AG, ZG und ZH fordern diesbezüglich, dass ihre Rolle eindeutig definiert wird. Nach Ansicht von AR, SO und ZG sollte die KORSTAT teilweise dem BStatG unterstellt werden. Dies würde die Mitglieder der KORSTAT als Organe des Statistiksystems Schweiz formalisieren. Für SZ müsste der Artikel über das Gremium für die Zusammenarbeit zwischen dem BFS und den kantonalen und kommunalen Statistikstellen so formuliert werden, dass die Kantone ohne zentrale Statistikstelle dennoch bei Regiostat vertreten sind. TG beantragt, den Zusatz «der Statistikproduzenten» zu streichen, da es innerhalb des Kantons verschiedene Stellen (Departemente, Ämter, Betriebe usw.) gibt, die Daten und Statistiken produzieren, aber keine zentralen Statistikstellen sind.

In Bezug auf den Datenaustausch zwischen Kantonen und Bund über die geplante elektronische Schnittstelle wünschen BL, die FDK, GR, JU, NW, SO, SH und ZH, dass die technischen Einzelheiten und das Datenformat in den technischen Weisungen festgehalten werden. Die technischen Details sollen zudem frühzeitig bekanntgegeben werden, damit sie von den Kantonen umgesetzt werden können. Aus Sicht von BE müssen juristische Personen, die an Befragungen teilnehmen, ihre Daten ebenfalls über diese Schnittstelle liefern. Für den Datenschutzbeauftragten von BS müssen bei der Implementierung der Schnittstelle die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

In Übereinstimmung mit dem Once-Only-Prinzip soll gemäss JU, NW und SH festgehalten und sichergestellt werden, dass die gleichen Daten nicht mehrfach erhoben werden. FR befürwortet das Once-Only-Prinzip, fordert aber, dass zur Meldung von Fehlern oder Inkonsistenzen in den Quellen ein Feedback-Mechanismus eingerichtet wird.

Nach Erachten von LU, OW, ZG und ZH sollten die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden analog zum BFS der Geheimhaltungspflicht unterliegende Daten in einer nicht anonymisierten Form weitergeben dürfen. Gemäss BS, dem Datenschutzbeauftragten von BS, LU, OW und ZH bedarf es einer Anpassung, falls weitergehende Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflichten als in Artikel 14 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) greifen. SO und ZH regen an, die Anonymisierungspflicht in diesem Kontext ausdrücklich zu erwähnen. Ebenso wünschen sie, dass definiert wird, unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen als Befragungs- und Erhebungsinstitut infrage kommt.

Für BS, den Datenschutzbeauftragten von BS, LU, SO und ZH sollte präzisiert werden, dass die zuständigen Organe nicht nur die Verantwortung für die Datenbeschaffung tragen, sondern auch für die Bearbeitung der betroffenen Personendaten als solche. Laut BS und seinem Datenschutzbeauftragten muss sonst davon ausgegangen werden, dass der Bund die alleinige Verantwortung trägt.

VS und TI sind der Meinung, dass die Daten des Stichprobenregisters den Statistikstellen der Kantone und Gemeinden für deren eigene Erhebungen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Für den Datenschutzbeauftragten von BS sowie LU und SO ist es fraglich, ob die Erhebung der AHVN erforderlich ist. Sie begründen ihre Haltung damit, dass die AHVN durch einen Identifikator ersetzt wird. Dies sei ein weiterer Grund, der gegen die Verwendung der AHVN spreche.

Was die Steckbriefe angeht, so sollen sie nach Ansicht von BL, NW, OW, SO, ZG und ZH im eCH-Standard veröffentlicht werden.

AG, BS, LU, VS und ZH bedauern, dass den Statistikstellen der Kantone und Gemeinden keine Einzeldaten mehr weitergegeben werden dürfen. Sie wünschen, dass der Artikel so angepasst wird, dass eine solche Weitergabe wieder möglich ist. ZH hält fest, dass der neue Artikel ohne diese Änderungen nicht mit den Artikeln 19 Absatz 2 und 14a Absatz 2 BStatG vereinbar ist. Für ZG sollten den Statistikstellen von Kantonen und Gemeinden auch Personendaten wie die AHVN oder die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) für statistische Arbeiten weitergegeben werden dürfen. VD kritisiert die mangelnde Klarheit der Bedingungen für die Weitergabe.

BS und GE wünschen, dass die Kantone und Gemeinden Daten verknüpfen dürfen. Gemäss GE müsste dies zumindest für die Kantone mit eigenem Statistikamt, die die Charta unterzeichnet haben, möglich sein.

Zu den neuen Datenbearbeitungsmethoden wurden mehrere Bemerkungen angebracht. FR stellt sich die Frage, ob bereits entwickelte Instrumente oder Ausbildungen angeboten werden, um die regionalen Stellen im Bereich der künstlichen Intelligenz zu unterstützen. Für GE sollten die Ergebnisse von datenwissenschaftlichen Projekten nicht zur öffentlichen Statistik gezählt werden. ZH regt an, den Artikel mit Bezug auf die Methoden der Datenbearbeitung allgemeiner zu fassen und die künstliche Intelligenz beispielhaft aufzuführen. Für LU geht aus dem erläuternden Bericht nicht hervor, ob sich das EDI mit der Gefahr von Re-Identifizierungen im Zusammenhang mit KI und OGD auseinandergesetzt hat.

NE und VS wünschen, dass auch kantonale Statistikstellen Daten aufbewahren dürfen und dies ausdrücklich so festgehalten wird. FR fügt hinzu, dass für anonymisierte Daten keine gesetzliche Löschungsfrist gilt, aber nicht klar ist, ob dies auch für die anonymisierten Daten im Besitz der kantonalen Ämter der Fall ist.

In Bezug auf Verknüpfungen wurden folgende Bemerkungen angebracht: AG und ZG befinden, dass eine Weitergabe der Daten durch kantonale und kommunale Statistikstellen auch ohne schriftliche Zustimmung des BFS an beauftragte Dritte (für AG) und an Empfänger, die die Voraussetzungen von Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a–e erfüllen (für ZG), möglich sein soll. ZG ist zudem der Ansicht, dass der Terminus «bei regelmässiger Nachfrage» zu viel Interpretationsspielraum lässt und daher gestrichen werden soll. Nach Erachten von ZH sollen Standardprodukte mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen auch mit besonders schützenswerten Daten zulässig sein. Hinsichtlich der Reproduzierbarkeit von Forschungsvorhaben hält es ZH für notwendig, dass eine Aufbewahrungsfrist festgelegt wird, wenn möglich eine grundsätzliche Maximalfrist von zehn Jahren. Mit dem Vollzug der Datenverknüpfungen sollten nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte einhergehen, um den Herausforderungen im Bereich der Digitalisierung und der OGD nachzukommen. Bezüglich der Datenverknüpfung für Dritte wäre zu ergänzen, wie das BFS mit den durch Dritte zur Verfügung gestellten Daten umzugehen hat und es wäre eine Löschungspflicht nach durchgeführter Verknüpfung vorzusehen. Für SO stellen die Charta und der Rahmenvertrag Hürden für Verknüpfungen dar.

Was die Erhebungen und Befragungen in Anhang 2 betrifft, erwartet die FDK, dass die Schweizerische Bibliotheksstatistik ab 2024 in das nationale Statistikprogramm aufgenommen und vollständig vom Bund finanziert wird. VD ist gegen die Befragung für den Einkaufspreisindex landwirtschaftlicher Produktionsmittel (09.16), deren Aufwand sich auf den Kanton verlagern könnte. ZH regt an, dass die Kantone in Anhang 2 überall, wo ihre Mitwirkung auch tatsächlich erforderlich ist, ausdrücklich als mitwirkende

Stellen genannt werden. Damit soll klargestellt werden, dass die Kantone ihre Daten auch bei Fehlen einer entsprechenden gesetzlichen Regelung bekanntgeben dürfen. Zudem lehnt ZH die unterjährige Erhebung für die Finanzstatistik der öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen ab, da diese für die Gemeinden mit einem beträchtlichen Mehraufwand verbunden ist.

Die Kantone brachten zudem folgende Bemerkungen an: AG verlangt, dass die strukturierten und harmonisierten Daten auch kantonalen Stellen zugänglich gemacht werden sollen, wenn sie in die Erhebung der Daten involviert sind. Gemäss BL soll ausgewiesen werden, welche Datensätze erst nach 100 Jahren anonymisiert werden. Ausserdem müsste geklärt werden, was bei einem Datenleck geschieht, da dieses zu einem Reputationsschaden führen könnte, besonders, wenn die Steuerdatenerhebung der natürlichen Personen betroffen ist. FR fragt, ob der Erhalt der Daten ohne Aufstockung der Stichprobe die Regel wird. Nach Ansicht von GR sollen die Grundsätze der Charta für alle Statistikproduzenten verpflichtend sein. Für LU stimmen der Entwurf und der Bericht in Bezug auf die Vernichtung von Erhebungs- und Befragungsunterlagen nicht überein. SO findet, dass klar vermerkt werden soll, für welche Artikel Gebühren verlangt werden können. SG beantragt, die besonderen Bestimmungen zur Veröffentlichung von STATENT-Daten wieder in die neue Bundesverordnung aufzunehmen. TI weist darauf hin, dass die italienische Fassung Fehler enthält. VD vermutet, dass die Anonymisierung der Daten und die Vernichtung von personenidentifizierenden Daten verwechselt wurden. VS fordert, dass die kantonalen Statistikstellen als Miteigentümer der Daten behandelt werden. TG lehnt zusätzliche Kosten, die den Kantonen durch die neue Verordnung entstehen, ab. ZH möchte, dass in den technischen Weisungen auf gemeinsam erarbeitete Standards verwiesen wird.

### **Stellungnahmen zur Steuerdatenerhebung der natürlichen Personen (08.13) (Kantone, FDK und SSK)**

AG, GR, NE, NW, SG, SH, UR und ZH befürworten die Einführung der Steuerdatenerhebung der natürlichen Personen (08.13) so wie in Anhang 2 BStatV vorgesehen. Zum einen stehe sie im Einklang mit der Mehrfachnutzung von Daten, zum anderen seien die damit erhobenen Daten relevant für politische und soziale Fragen. Nach Ansicht der FDK sowie von GE, GL, JU, OW und TI verfügt der Bund über keine ausreichende gesetzliche Grundlage. Alle können aber nachvollziehen, dass der Bundesrat (BR) an seiner rechtlichen Beurteilung vom April 2023 festhält, die zugunsten einer Aufnahme der Erhebung in die neue Verordnung ausfällt. AI, BS, FR, GR, LU, NW, SH, SO, die SSK und UR äussern lediglich Zweifel an den vorgebrachten Rechtsgrundlagen. Einzig der Kanton VD hält den Entscheid des BR für inakzeptabel und fordert eine formellgesetzliche Grundlage. Er hinterfragt auch die für ihn nicht stichhaltige Interessenabwägung.

Unabhängig davon, ob die Rechtsgrundlagen ausreichend sind oder nicht, verlangen AI, die FDK, FR, GE, GL, LU, NW, OW und TI, dass dem Datenschutz und der Datensicherheit sowie dem Steuergeheimnis besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Für AI, die FDK, FR, GR, NW, SH, SO und die SSK sind die Befugnisse der ESTV bzw. des BFS (je nach Zuständigkeit) im Hinblick auf das Steuergeheimnis detailliert zu regeln. GR plädiert dafür, dass die entsprechenden Konzepte zur Prüfung vorgelegt werden.

Aus Sicht von FR, GR und JU darf eine Datenlieferungspflicht nicht dazu führen, dass die Kantone für rein statistische Zwecke zu organisatorischen oder prozessualen Veränderungen in ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet werden.

Gemäss AG, BL und NE soll das BFS als Kompetenzzentrum für die Datenbearbeitung für diese Erhebung zuständig sein. NE verlangt, dass die Haftung des BFS im Falle eines Datenlecks oder eines Verstosses gegen das DSG ausdrücklich vermerkt wird. BL hält es hingegen für sinnvoll, wenn die ESTV aufgrund ihrer steuerspezifischen Sachkenntnisse das BFS bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung des Erhebungskonzepts der Steuerdatenerhebung berät. AI, die FDK, GR, JU, NW, SH und die SSK vertreten die Meinung, dass das BFS für neue, auf diesen Daten basierende Statistiken mit der ESTV Rücksprache halten muss, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Demgegenüber bevorzugen AR, AI, BS, BE, die FDK, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SO, die SSK, VS, TG, UR, ZG und ZH die ESTV als verantwortliche Stelle für die Steuerdatenerhebung, insbesondere aufgrund ihrer steuerspezifischen Sachkenntnisse. Während für SG beide Lösungen infrage kommen, sofern die öffentlichen kantonalen Statistikstellen einen gesicherten Zugang zum Datenpool erhalten,

sind TI und GE der Meinung, dass keine der beiden Lösungen in Betracht gezogen werden kann. GE fügt jedoch an, dass die ESTV zuständig sein sollte, falls der BR die Rechtsgrundlage als ausreichend beurteilt. FR, GE, GR, TI, UR und ZG befinden, dass die Daten nur anonymisiert geliefert werden dürfen. Sollte dies nicht möglich sein, ist nach Ansicht von FR, GR und ZH aus Sicherheitsgründen von einer zentralen Datenhaltung abzusehen. Für AI, BS, die FDK, die SSK, FR, GL, LU, NW, SH und SO sollte sichergestellt werden, dass die Daten anonymisiert gespeichert und bei einer einzigen Stelle aufbewahrt werden. GR und ZH fragen sich, ob für statistische Zwecke notwendige, nicht anonymisierte Daten bei Bedarf bei der zuständigen kantonalen Verwaltung abgerufen, verknüpft und anschliessend in anonymisierter Form auf Bundesebene gespeichert werden könnten. Für AG und ZH stellt sich die Frage, ob sich die Steuerdaten aufgrund der Persönlichkeitsprofile, die sich aus der Vielzahl der im Lauf der Jahre erhobenen Merkmale ergeben, vollständig anonymisieren lassen.

ZG spricht sich gegen eine Verknüpfung der Steuerdaten mit anderen Datenbeständen der ESTV und des BFS aus. Nach Ansicht des VS benötigt das BFS für Verknüpfungen mit anderen Datenquellen lediglich die AHV-Nummer.

AI, BS, GL, GR, LU, NW, SH, SO und die SSK sind zudem der Ansicht, dass eine Datenweitergabe an andere Behörden oder Institutionen insbesondere aus Datenschutz- und Interpretationsgründen ausgeschlossen werden soll. AG und ZH stimmen einer Datenweitergabe an Dritte zu, aber nur in vollständig anonymisierter Form gemäss Art. 19 BStatV. ZH nimmt dabei allerdings kantonale und kommunale Statistikstellen aus. Diese sollen im Sinne der Mehrfachnutzung auch nicht anonymisierte Daten erhalten können.

Gemäss AI, BS, der FDK, FR, GL, GR, JU, LU, NW, SH, SO und der SSK ist zu klären, wie lange die ESTV und das BFS (anonymisierte) Daten aufbewahren dürfen. Für BL soll die Aufbewahrung allfällig nicht anonymisierter Daten auf das notwendigste Mass reduziert werden und diese Daten sollen wenn immer möglich nur bei einer einzigen Bundesstelle verfügbar sein.

AI, BE, BS, die FDK, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SO, die SSK und VS stimmen überein, dass eine einheitliche, standardisierte Lösung der Datenlieferung notwendig ist. Die meisten plädieren hierzu für den eCH-Standard. AI, die FDK, LU, NW und SO fügen jedoch an, dass die Verwendung des eCH-Standards für die Kantone Mehraufwand verursacht. JU sieht vor allem bei der jährlichen Datenbeschaffung erhebliche Mehrarbeit für die kantonalen Steuerbehörden. TI verlangt eine angemessene Kostenübernahme durch die Bundesverwaltung. AI, BS, die FDK, FR, GL, GR, LU, NW, SH, SO, die SSK, UR und VS erwähnen, dass den Kantonen für die Umsetzung der neuen Erhebung eine ausreichende Frist eingeräumt werden sollte. ZG spricht von einer Frist von mindestens zwei Jahren. Wann die erste Datenlieferung erstmals erfolgen soll, wäre gemäss AI, BS, der FDK, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SO und der SSK separat zu regeln.

AI, AR, BS, die FDK, GL, GR, LU, NW, SH, SO, die SSK und ZH wünschen, dass analog zum erläuternden Bericht der BStatV (Anhang 2, Erhebung 08.13) unter «Gegenstand» bei den Informationen zu den Steuerbeträgen der Hinweis «falls verfügbar» hinzugefügt wird. VS ist der Ansicht, dass die Daten der Anhänge nicht zu liefern sein sollten.

Ebenfalls zu Anhang 2 der neuen Verordnung schlägt BL vor, den fachlichen Einbezug der ESTV unter «Besondere Bestimmungen» wie folgt zu präzisieren: «Die ESTV berät das BFS fachlich bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung des Erhebungskonzepts der Steuerdatenerhebung.» AR hält die Ausdrücke T2 und T4 unter «Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung» für unklar und wünscht eine Präzisierung. AG fordert eine Präzisierung der Datenübermittlung zwischen der ESTV und dem BFS und befindet, dass die Angabe der Statistiken, für die die Daten beschafft werden, für eine zusätzliche Klärung sorgen würde.

#### **4 Stellungnahmen der in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien**

Die **SVP** begrüsst die Vereinfachung und die Transparenz der neuen Verordnung. In Bezug auf die geplante Steuerdatenerhebung der natürlichen Personen ist sie der Ansicht, dass der Bund nicht über die nötige Rechtsgrundlage verfügt und ein Konflikt mit dem Steuergeheimnis besteht, weshalb sie den

Entwurf ablehnt. Sollte daran festgehalten werden, müsste die Datenbeschaffung klar abgegrenzt und befristet sein und die anonymisierten Daten sowie ihre Vernichtung müssten streng geregelt werden. Zudem ist jegliche Weitergabe für die Nutzung durch Dritte auszuschliessen. Ferner sind die Konsequenzen bei Missbrauch klar und streng zu regeln.

Die **SPS** wünscht, dass der Datenschutz für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten im Rahmen der Verordnung umfassend und transparent geregelt wird.

## 5 Stellungnahmen der weiteren Kreise

**AnthroSocial, Artiset** und ihr Branchenverband **INSOS, Limita** und **Procap** haben über ihre verbandsübergreifende Arbeitsgruppe Prävention wie folgt Stellung bezogen: Menschen mit Behinderungen sind in Übereinstimmung mit dem Postulat 20.3886 Roth Franziska vom 19. Juni 2020 zur Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz einzubeziehen. Hierzu sollte nicht mehr vorausgesetzt werden, dass sie eine Vertretung beiziehen müssen oder die Bewilligung durch die Leitung benötigen. Zusätzlich seien die Befragungen daraufhin zu überprüfen, ob und wie Menschen mit Behinderungen darin berücksichtigt werden. In einigen Befragungen müssten Menschen mit Behinderungen zudem direkt erwähnt werden. Im Weiteren sollen die Verknüpfungen gestützt auf die AHV/IV-Register erfolgen, damit eine Behinderung abgeleitet werden kann. Dies soll in der Verordnung ausdrücklich vermerkt werden. **Inclusion handicap** und **insieme Suisse** unterstützen die Position der verbandsübergreifenden Arbeitsgruppe Prävention, mit einer Ausnahme: Für sie ist der Beizug einer Vertretung akzeptabel, solange sie die letzte Möglichkeit darstellt.

Die **BFU** begrüsst es, dass mit der Zusammenlegung der beiden Verordnungen die Transparenz verbessert, die Anforderungen an den Datenschutz aktualisiert und das Thema künstliche Intelligenz aufgegriffen werden. Ebenso begrüsst sie die in Aussicht gestellten Standardprodukte und ihre Vertretung im neu gegründeten Koordinationsgremium der neuen Methoden. In Bezug auf die Steckbriefe sieht sie insbesondere bei der Publikation und Standardisierung Klärungsbedarf. Was die Standardprodukte angeht, so erschliesst sich der BFU nicht, warum die übrigen in Anhang 1 aufgeführten Statistikproduzenten nicht ebenso wie die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden berechtigt sind, Daten zu verknüpfen.

Die **SNB** lehnt eine Unterstellung unter Artikel 14a BStatG über Verknüpfungen ab. Sie begrüsst hingegen die vorgesehene Bestimmung zur Bereinigung und Plausibilisierung der Daten, die es ihr auch künftig ermöglichen wird, ihre Daten selbstständig zu vergleichen und doppelte Erhebungen zu vermeiden.

Nach Ansicht des Vereins **eCH** und der SOGI muss die Verwendung der Statistikdatenmodelle obligatorisch sein und der Steckbrief muss Auskunft geben, welches Statistikdatenmodell verwendet wird.

**economiesuisse** begrüsst das Once-Only-Prinzip. Die Nutzung der Interoperabilitätsplattform müsse von einer zentralen Stelle wie dem BFS bei allen datenerhebenden Stellen durchgesetzt werden.

Der **Ethikrat** der öffentlichen Statistik der Schweiz würde es begrüssen, wenn das BStatG bei einer allfälligen Revision die Beschaffung privater Daten erleichtern würde. Zudem wünscht er die Umformulierung einiger Bestimmungen. Was die Steuerdatenerhebung der natürlichen Personen angeht, plädiert er für die zweite Lösung, die das BFS als zuständiges Organ vorsieht.

**Innosuisse** begrüsst die neue Verordnung sowie die Zusammenlegung der beiden bisherigen Verordnungen. Sie schaffen Klarheit und sorgen für eine bessere Verständlichkeit. Innosuisse beantragt, dass zusätzlich zur Forschung der Begriff «Innovation» aufgenommen wird, da die beiden Begriffe im Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation (FIG; SR 420.1) klar unterschieden werden.

Aus Perspektive von **FORS** sollten die Daten der Bundesstatistik FAIR (*findable, accessible, interoperable, reusable*) sein. Zudem wären eine zentralisierte Metadatenbank und eine einheitliche Dokumentation wünschenswert und es bräuchte spezialisierte Infrastrukturen, die alle für den Datenzugriff notwendigen Prozesse abwickeln können. Bezüglich der geplanten Steuerdatenerhebung der natürlichen Personen unterstützt FORS die zweite Lösung mit dem BFS als verantwortlicher Stelle.

Das **KMU-Forum** unterstützt die Vorlage, da sie das Once-Only-Prinzip berücksichtigt, fordert aber, dass geprüft wird, inwieweit bestimmte Erhebungen überflüssig sind und nicht mehr durchgeführt werden müssen. Überdies ist es der Meinung, dass die Möglichkeiten der Digitalisierung durch das BFS voll ausgeschöpft werden sollten, sofern die Anforderungen an die elektronische Datenlieferung für die KMU praktikabel und finanziell tragbar ausgestaltet bleiben.

Die **KORSTAT** regt an, die regionalen Statistikstellen in der Verordnung als Teil des Statistiksystems Schweiz abzubilden. Bei der Thematik der Pseudonymisierung und der Anonymisierung von Einzeldaten vermisst sie den Hinweis, wie mit Angaben, die eine Geolokalisation ermöglichen, verfahren wird. Bezüglich Steuerdatenerhebung der natürlichen Personen bevorzugt die KORSTAT die zweite Lösung mit dem BFS als zuständigem Organ. Die Art und Weise der Datenweitergabe vom BFS an die ESTV sei in Anhang 2, 08.13 zu präzisieren. Zudem seien die Ausdrücke T2 und T4 besser zu beschreiben und zu präzisieren, welche Datensätze zu diesen Zeitpunkten gefordert werden.

**Opendata.ch** begrüsst die Einführung von Steckbriefen, wünscht sich jedoch mehr Transparenz und Benutzerfreundlichkeit. Dazu sei eine Harmonisierung der Steckbriefe erforderlich, und sie müssen auf einer zentralen, öffentlich zugänglichen Plattform zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollen neben statistischen Ergebnissen auch Tabellen und Grafiken zu OGD gezählt werden.

**Privatim** beantragt, die zuständigen Organe als verantwortlich für den Datenschutz zu bezeichnen, die vertraglich vorgesehenen Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflichten dem Niveau von Artikel 14 BStatG anzugleichen und dass die vertraglich vorgesehenen Anonymisierungspflichten zu beachten sind. Ausserdem soll die AHV-Nummer für jede Statistik gerechtfertigt werden und zur Förderung der Transparenz soll ausgewiesen werden, welche Datensätze erst nach 100 Jahren anonymisiert werden. Für die Steuerdaten der natürlichen Personen wird eine Klärung der Frist für deren Anonymisierung gefordert. Die Aufbewahrung allfällig nicht anonymisierter Daten soll auf das notwendigste Mass reduziert werden und die Daten möglichst nur bei einer Bundesstelle verfügbar sein.

Der **SGV** lehnt die Erhebung der Steuerdaten von natürlichen Personen ab, da dafür jegliche Rechtsgrundlage fehle. Sollte daran festgehalten werden, fordert er, dass:

- der Umfang der Daten muss klein sein, d.h. lediglich Nettozahlen sind zu liefern;
- der Umfang der Daten abschliessend in der Verordnung geregelt ist;
- die Aufbewahrungsdauer der Daten auf maximal ein Jahr zu beschränken ist;
- die Daten ohne AHV-Nummer oder andere eindeutige Identifikatoren geliefert werden;
- die Daten nicht zentralisiert aufbewahrt werden dürfen;
- die Daten nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen;
- den natürlichen Personen das Recht eingeräumt wird, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die unwiderrufliche Löschung ihrer Daten zu verlangen;
- im Falle eines Lecks oder eines Angriffs den Personen eine Entschädigung auszurichten ist; diese wird im Fall eines Angriffs unabhängig des entstandenen Schadens fällig. Zusätzlich können Personen den Bund auf Schadensersatz klagen;
- eine Beweislastumkehr vorzusehen ist für jede natürliche und juristische Person sowie Behörden und ähnliches, die in Kontakt mit den Daten gekommen sind. Sie werden alle grundsätzlich zur Verantwortung gezogen, wenn auch nur ein Datum falsch verwendet wird. Die Erfordernisse für die Entlastung sind hoch anzusetzen.

Für die **SSK** ist sicherzustellen, dass nicht bei unterschiedlichen Stellen mehrfach die gleichen Daten erhoben werden. Die technischen Details für den Datenaustausch und die Datenformate seien präzise und frühzeitig bekanntzugeben. Für die Stellungnahme der SSK zur Steuerdatenerhebung der natürlichen Personen wird auf Punkt 3 verwiesen (Stellungnahmen zur Steuerdatenerhebung der natürlichen Personen).

Nach Ansicht von **Swico** sollte die Stellung des BFS insbesondere bei der Richtliniensetzung gestärkt werden. Der Wirtschaftsverband fordert die konsequente Ausschöpfung des Potenzials der Sekundärnutzung im Hinblick auf eine verstärkte Digitalisierung der Bundesstatistik. Die Sekundärnutzung durch Dritte müsse auch konzeptionell mitgedacht werden.

**swissuniversities** beantragt, dass die Bekanntgabe von Daten aus dem Register zu Personen und Haushalten auch für Forschungsvorhaben gilt, die über EU- und andere internationale Forschungsförderungsprogramme und von Innosuisse finanziert werden. Eine deutlichere Formulierung der Angaben zur Verknüpfung von Standardprodukten wäre wünschenswert gewesen. Im Rahmen der neuen Datenbearbeitungsmethoden ist eine angemessene Ausbildung des Personals von entscheidender Bedeutung und entsprechend zu berücksichtigen.

Der **Schweizerische Städteverband** wünscht eine stärkere Berücksichtigung der Gemeinden. Ansonsten begrüsst er die Steuerdatenerhebung der natürlichen Personen, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Motion 19.3953 der WBK-S «Regelmässiges Monitoring der Armutssituation in der Schweiz». Zudem teilt er die Ansicht des BJ, dass die gesetzlichen Grundlagen für diese Erhebung gegeben sind und die Unterstellung unter das Statistikgeheimnis den Schutz der Privatsphäre der Steuerpflichtigen, die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen, ihre rein statistische Verwendung, die Datensicherheit und die Verhältnismässigkeit garantiert.

Der **Schweizer Bauernverband** begrüsst die Zusammenlegung der beiden Verordnungen sowie die vermehrte Berücksichtigung von Datenschutz, Informationstechnologie und künstlicher Intelligenz. Auch das Once-Only-Prinzip wird positiv aufgenommen. Erfreulich sei, dass die Erhebungen von Agristat, dem Geschäftsbereich Statistik des SBV, mit der vorliegenden Verordnung vollständig erfasst werden.

## 6 Abkürzungsverzeichnis

### 6.1 Kantone / Cantons / Cantoni

<b>Abk. Abrév. Abbrev.</b>	<b>Adressaten / Destinataires / Destinatari</b>
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau Chancellerie d'État du canton d'Argovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Argovia
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Interno
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Esterno
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern Chancellerie d'État du canton de Berne Cancelleria dello Stato del Cantone di Berna
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft Chancellerie d'État du canton de Bâle-Campagne Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Campagna
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt Chancellerie d'État du canton de Bâle-Ville Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Città
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg Chancellerie d'État du canton de Fribourg Cancelleria dello Stato del Cantone di Friburgo
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève Chancellerie d'État du canton de Genève Cancelleria dello Stato del Cantone di Ginevra
GL	Staatskanzlei des Kantons Glarus Chancellerie d'État du canton de Glaris Cancelleria dello Stato del Cantone di Glarona
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden Chancellerie d'État du canton des Grisons Cancelleria dello Stato del Cantone dei Grigioni

JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura Chancellerie d'État du canton du Jura Cancelleria dello Stato del Cantone del Giura
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel Chancellerie d'État du canton de Neuchâtel Cancelleria dello Stato del Cantone di Neuchâtel
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden Chancellerie d'État du canton de Nidwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Nidvaldo
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden Chancellerie d'État du canton d'Obwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Obvaldo
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen Chancellerie d'État du canton de St-Gall Cancelleria dello Stato del Cantone di San Gallo
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen Chancellerie d'État du canton de Schaffhouse Cancelleria dello Stato del Cantone di Sciaffusa
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn Chancellerie d'État du canton de Soleure Cancelleria dello Stato del Cantone di Soletta
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz Chancellerie d'État du canton de Schwytz Cancelleria dello Stato del Cantone di Svitto
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau Chancellerie d'État du canton de Thurgovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Turgovia
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino Chancellerie d'État du canton du Tessin Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri Chancellerie d'État du canton d'Uri Cancelleria dello Stato del Cantone di Uri
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud Chancellerie d'État du canton de Vaud Cancelleria dello Stato del Cantone di Vaud

VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais Chancellerie d'État du canton du Valais Cancelleria dello Stato del Cantone del Vallese
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug Chancellerie d'État du canton de Zoug Cancelleria dello Stato del Cantone di Zugo
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich Chancellerie d'État du canton de Zurich Cancelleria dello Stato del Cantone di Zurigo

## 6.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PSS	Parti socialiste suisse
PSS	Partito socialista svizzero
SVP	Schweizerische Volkspartei
UDC	Union démocratique du centre
UDC	Unione democratica di Centro

## 6.3 Weitere interessierte Kreise

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
BFU	Beratungsstelle für Unfallverhütung
BPA	Bureau de prévention des accidents
UPI	Ufficio prevenzione infortuni
FDK	Konferenzen der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
CDF	Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances
SNB	Schweizerische Nationalbank
BNS	Banque nationale suisse

BNS	Banca nazionale svizzera
FORS	Schweizer Kompetenzzentrum für Sozialwissenschaften Centre de compétences suisse en sciences sociales
KMU-Forum Forum PME Forum PMI	Ausserparlamentarische Kommission Commission extra-parlementaire Commissione extraparlamentare
Korstat Corstat Corstat	Konferenz der regionalen statistischen Ämter der Schweiz Conférence suisse des offices régionaux de statistique Conferenza svizzera degli uffici regionali di statistica
Privatim	Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten Conférence des Préposé(e)s suisses à la protection des données Conferenza degli incaricati svizzeri per la protezione dei dati
SGV USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SOGI OSIG OSIG	Schweizerische Organisation für Geoinformation Organisation Suisse pour l'information Géographique Organizzazione Svizzera per l'Informazione Geografica
SSK CSI CSI	Schweizerische Steuerkonferenz Conférence suisse des impôts Conferenza svizzera delle imposte